

Satzung
über die Durchführung von Bürgerbegehren,
Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden
im Gebiet der Stadt Witten
vom 17.03.1997

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NRW. S. 124), in seiner Sitzung am 10.03.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Bürgerinnen und Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Stadt Witten entscheiden (Bürgerentscheid). Bürgerbegehren sind nur im Rahmen der durch § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestimmten Grenzen zulässig.

Der Rat der Stadt Witten kann von sich aus mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Stadt Witten ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid).

§ 2

- (1) Der Rat ist umgehend über den Eingang eines Bürgerbegehrens zu unterrichten. Darüber hinaus veranlasst die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unverzüglich eine Vorprüfung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.
- (2) Über das Ergebnis wird der Rat unverzüglich unterrichtet, er entscheidet über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. In der betreffenden Ratssitzung ist den Vertreterinnen/Vertretern des Bürgerbegehrens im Rahmen der Beratungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

- (1) Für die Höhe des Unterschriftenquorums gemäß § 26 Abs. 4 GO NRW ist die Zahl der Abstimmungsberechtigten maßgebend, die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres ermittelt worden ist. Die 16-Tage-Frist gem. § 7 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) findet keine Anwendung.
- (2) Wer ein Bürgerbegehren unterzeichnet, muss am Tage des Eingangs des Bürgerbegehrens bei der Stadt Witten die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 GO NRW erfüllen. Die §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) sind analog anzuwenden.

§ 4

- (1) Sofern der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht entspricht, ist binnen drei Monaten nach dem Ratsbeschluss ein Bürgerentscheid durchzuführen.

- (2) Die Abstimmung findet an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Der Abstimmungstag wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bestimmt und ist unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes spätestens am 36. Tag vor dem Abstimmungstermin öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann darüber hinaus enthalten:
 1. Den Text der zu entscheidenden Frage.
 2. Eine Erläuterung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheides enthalten soll.
- (3) Die Regelungen zum Bürgerentscheid gelten entsprechend für den Ratsbürgerentscheid.

§ 5

- (1) Abstimmungsorgane sind die Abstimmungsleiterin/der Abstimmungsleiter und der Abstimmungsausschuss, die Briefabstimmungsvorsteherin/der Briefabstimmungsvorsteher und der Briefabstimmungsvorstand im Abstimmungsgebiet sowie die Abstimmungsvorsteherin/der Abstimmungsvorsteher und die Abstimmungsvorstände im Abstimmungsbezirk.

Für die Briefabstimmung können mehrere Abstimmungsvorstände eingesetzt werden.

- (2) Abstimmungsleiterin/Abstimmungsleiter ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister; stellvertretende Abstimmungsleiterin/stellvertretender Abstimmungsleiter ist der allgemeine Vertreter.
- (3) Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der vom Rat für die Kommunalwahl gewählte Wahlprüfungsausschuss wahr.
- (4) Auf die Abstimmungsvorstände finden die für die Wahlvorstände geltenden Bestimmungen der GO NRW und des KWahlG bzw. der KWahlO entsprechende Anwendung.

§ 6

- (1) Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Witten.
- (2) Das Abstimmungsgebiet wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in Abstimmungsbezirke eingeteilt. Die Größe der Abstimmungsbezirke soll 2 500 Einwohner nicht übersteigen.

§ 7

Abstimmungsberechtigt ist, wer die Voraussetzungen des § 7 KWahlG am Abstimmungstag erfüllt und nicht gemäß § 8 KWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

§ 8

- (1) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
- (2) Eine Abstimmungsberechtigte/ein Abstimmungsberechtigter, die/der in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein. Auf die Erteilung von Abstimmungsscheinen und die Teilnahme an der Briefabstimmung finden die Vorschriften des KWahlG und der KWahlO über die Briefwahl entsprechende Anwendung.
- (3) Inhaberin/Inhaber eines Abstimmungsscheines können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Abstimmungsscheine werden frühestens am 27. Tage vor dem Abstimmungstermin ausgegeben.

§ 9

- (1) Die Abstimmungsberechtigten werden schriftlich spätestens bis zum 21. Tag vor der Abstimmung über Abstimmungsgegenstand, -tag, -zeit und ihr Abstimmungslokal unterrichtet.
- (2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tage vor der Abstimmung zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen. Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf Einspruch während der Auslegungszeit in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bis zum zweiten Tage vor der Abstimmung, 18.00 Uhr, zu berichtigen sind.
- (3) Über einen Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis oder gegen die Versagung eines Abstimmungsscheines entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister endgültig.

§ 9a**Abstimmungsheft**

- (1) Zeitgleich mit der Benachrichtigung nach § 9 Abs. 1 ist das Abstimmungsheft öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Das Abstimmungsheft enthält die Überschrift „Abstimmungsheft der Stadt Witten zum Bürgerentscheid“. Ebenso ist der Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Stimmlokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister eingegangen sein muss, anzugeben.
- (3) Das Abstimmungsheft enthält:
 1. die Unterrichtung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über

- den Verlauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens,
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 5. eine kurze sachliche Begründung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, in dem sie/er die Haltung der Verwaltung zum Bürgerbegehren wiedergibt,
 6. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke sowie der Stimmempfehlung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (4) Auf entsprechenden Wunsch sind zusätzlich in das Abstimmungsheft aufzunehmen:
1. eine kurze sachliche Begründung einzelner Ratsmitglieder bzw. Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus,
 2. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder.
- (5) Die Informationen nach § 9a Abs. 3 Ziffer 2 bis 5 und Abs. 4 sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister spätestens bis zum 54. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzuleiten. Die Beteiligten nach § 9a Abs. 3 und 4 werden von der Verwaltung über den Tag des Fristablaufs sowie die bei der Begründung einzuhaltenden Anforderungen rechtzeitig schriftlich informiert. Legen die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens innerhalb der vorgegebenen Frist keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen. Gibt eine einzelne Fraktion keine kurze sachliche Begründung ab, so wird das Abstimmungsheft ohne deren Begründung unter Hinweis darauf zusammengestellt, dass die betreffende Fraktion auf die Abgabe einer Information verzichtet hat. Soweit alle Fraktionen auf eine Darstellung ihrer Sichtweisen verzichten, ist die Information im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken.
- (6) Die von den Beteiligten nach § 9a Abs. 3 und 4 eingereichten Begründungstexte unterliegen dem Gebot der Sachlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit und dürfen keine ehrverletzenden Äußerungen enthalten. Der Textumfang der einzelnen Begründungstexte ist auf maximal 2 DIN-A-4 Blätter (Vor- und Rückseite) beschränkt. Über diese Begrenzung hinausgehende Textteile werden nicht in das Abstimmungsheft übernommen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat ferner das Recht, ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen in Begründungstexten zu streichen; sie/er hat die betroffenen Beteiligten hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 10

- (1) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach § 4 Abs. 2 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume öffentlich bekannt; an Stelle der Auszählung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume kann auf die Angaben in der Abstimmungsbenachrichtigung verwiesen werden. Dabei weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister darauf hin,
1. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 2. dass die Abstimmungsbenachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein Personalausweis, Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen ist, damit sich die/der Abstimmende bei Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann,
 3. dass die/der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll.
 4. in welcher Weise mit Abstimmungsschein und insbesondere durch Brief abgestimmt werden kann.
- (2) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 1 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 11

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Abstimmungsniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Abstimmungsleiter fest:
1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten (Zahl der in den Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen Abstimmungsberechtigten),
 2. die Zahl der an der Abstimmung beteiligten Personen,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der JA-Stimmen,
 5. die Zahl der NEIN-Stimmen,
 6. den 15 %-Anteil der Bürger und Bürgerinnen gemäß § 26 Abs. 7 GO NRW,
 7. das Gesamtergebnis des Bürgerentscheids.
- (2) Der Abstimmungsausschuss ist an die vom Abstimmungsvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (3) Die Abstimmungsleiterin/der Abstimmungsleiter macht das vom Abstimmungsausschuss festgestellte Abstimmungsergebnis mit den Angaben gemäß Abs. 1 unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 12

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, weitere Einzelheiten für die Durchführung des Bürgerentscheids festzulegen, sie/er hat sich dabei - soweit möglich - an vergleichbaren Vorschriften des Kommunalwahlrechts zu orientieren.

§ 13

- (1) Auf die Durchführung des Bürgerentscheids finden die Vorschriften des KWahlG, insbesondere über die Wahlleiterin/den Wahlleiter und den Wahlvorstand (§ 2), die Wahlberechtigung (§§ 7 und 8); Die Wählerverzeichnisse (§§ 9 bis 11), die Durchführung der Wahl (§§ 24 bis 30) sowie die darauf basierenden Vorschriften der KWahlO entsprechende Anwendung, soweit in dieser Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die wahlprüfungsrechtlichen Bestimmungen des KWahlG und die entsprechenden Vorschriften der KWahlO finden keine Anwendung.

§ 14

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

* veröffentlicht in den Wittener Tageszeitungen am 21.03.1997